



Merkblatt Adoption



Lexilog-Suchpool

Adoption

3. überarbeitete Auflage

Herausgeberin:
Landeshauptstadt Stuttgart, Jugendamt

elterliche Sorge
(alt), das Recht und
nd der nichtehel. Mi
ind; sie beruht auf d
ung der Familie, ste
tern zu. Sie ist verfa
Eltern (ht) und um
nd die ertragsso
etz (§§
nv über
us n üb
on undsc
eren er Ar
ling





Adoption

Der Entschluss, ein Kind zu adoptieren, verändert das bisherige Leben grundlegend. Plötzlich ist ein neues Familienmitglied da, für das die Adoptiveltern eine ganz besondere Verantwortung tragen. Diese Broschüre richtet sich an all diejenigen, die über die Adoption eines Kindes nachdenken. Für sie ist zunächst wichtig zu klären, ob eine Adoption für sie persönlich in Frage kommt. Mit diesem Entscheidungsprozess befasst sich die Broschüre zunächst, dann wird der Ablauf einer Adoption beschrieben.

Ausführlich berät die **Dienststelle Adoption des Jugendamtes**. An sie können sich neben Adoptionsbewerbern auch Mütter, Väter oder Eltern wenden, die ihr Kind zur Adoption freigeben wollen oder ein Kind zur Adoption freigegeben haben. Außerdem sind die Mitarbeiter der Dienststelle Ansprechpartner für Personen, die sich mit der Adoption verwandter Kinder oder Kinder des Ehepartners beschäftigen sowie für erwachsene Adoptierte.

Kontakt: **Landeshauptstadt Stuttgart**
Jugendamt
Dienststelle Adoption
Wilhelmstraße 3
70182 Stuttgart
Telefon: 0711/216-74 71

Die Entscheidung - Adoption ja oder nein?

Damit Sie ein Kind adoptieren können, müssen Sie die gesetzlichen Bestimmungen erfüllen. Tun Sie dies, sollten Sie sich in Ruhe überlegen, ob eine Adoption für Sie persönlich auch wirklich der richtige Weg ist.

Gesetzliche Bestimmungen

Gesetzlich geregelt ist die Adoption in den Paragraphen 1741 bis 1772 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sowie im Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVerMiG). Die wichtigsten Bestimmungen sind hier zusammengestellt.



Die Adoptionsvermittlung ist Aufgabe des Jugendamtes und des Landesjugendamtes. Das Jugendamt darf die Adoptionsvermittlung nur durchführen, wenn es eine Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet hat. Beim Landesjugendamt gibt es eine zentrale Adoptionsstelle. Diese kann auch bestimmte Organisationen als Adoptionsvermittlungsstelle anerkennen (Paragraf 2 AdVerMiG).

Eine Adoption ist zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht (Paragraf 1741 Abs. 1 BGB). Ein Ehepaar kann ein Kind grundsätzlich nur gemeinsam adoptieren. Wer nicht verheiratet ist, kann es dagegen nur allein annehmen (Paragraf 1741 Abs. 2 BGB). Bei einem Ehepaar muss ein Ehepartner mindestens 25 Jahre, der andere mindestens 21 Jahre alt sein (Paragraf 1743 BGB). Ein Höchstalter für Annehmende ist gesetzlich nicht festgelegt. Laut Empfehlung der Bundesarbeits-

gemeinschaft der Landesjugendämter soll der Altersabstand zwischen dem Kind und den annehmenden Eltern jedoch nicht größer als 40 Jahre sein.

Das Annahmeverhältnis kann nur aus schwerwiegenden Gründen, wenn es dem Wohl des Kindes dient, aufgehoben werden, nicht aber im Interesse der Annehmenden (Paragraf 1763 BGB). Das angenommene Kind wird einem ehelichen Kind gleichgestellt. Die rechtlichen Bindungen zur Herkunftsfamilie erlöschen (Paragrafen 1754, 1755 BGB).

Persönliche Gründe für eine Adoption

Über folgende Fragen sollten Sie sich, wenn Sie ein Kind adoptieren wollen, Gedanken machen:

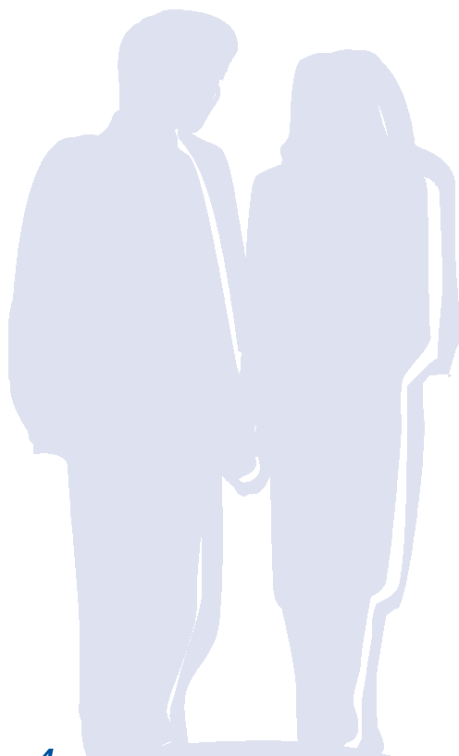


- Woher kommt mein Wunsch, ein Kind anzunehmen?
- Wie erlebe ich die eigene Kinderlosigkeit?
- Wie stehen mein Partner/meine Partnerin, meine Kinder und Familienangehörigen zu meinem Wunsch?
- Welche Erfahrungen habe ich mit Kindern?
- Wie wird sich mein Leben mit der Aufnahme eines Kindes verändern?
- Beruf und Kind – möchte ich beides vereinbaren?
- Welchen Platz in meinem Leben gebe ich dem Kind?
- Wie erlebe ich meine körperliche und seelische Belastbarkeit?
- Traue ich mir zu, auch schwierige Situationen mit dem Kind zu durchleben?
- Wie geht es mir bei der Vorstellung, dass ein Adoptivkind zwei Mütter und zwei Väter hat?
- Welchen Platz gebe ich den Eltern des Kindes?

Ihr Wunsch, ein Kind zu adoptieren, kann auch enttäuscht werden. Denn die Zahl der Adoptionsbewerber ist größer als die der Kinder, die zur Adoption freigegeben werden. Wichtig ist, dass sich Paare genügend Zeit nehmen, gemeinsam über den Adoptionswunsch nachzudenken. Problematisch ist, wenn nur einer der Partner den Wunsch hat, ein Kind zu adoptieren.

Mit der Annahme eines Kindes verbinden Eltern oft Erwartungen. Sie wünschen zum Beispiel, dass das Kind Chancen, die sie selbst verpasst haben, wahrnimmt oder rechnen damit, dass es sie im Alter versorgt. Ein Kind darf aber nicht überwiegend zu einem Zweck, sondern sollte einfach um seiner selbst Willen aufgenommen werden.

Auf Adoptiveltern kommen vielfältigere Aufgaben zu als auf „normale“ Eltern. Oft werden sie mit speziellen Problemen konfrontiert. Wichtig ist, dass die Eltern das Kind so früh wie möglich über die Tatsache seiner Adoption aufklären. Viele Kinder möchten wissen, wo sie herkommen, wer ihre leiblichen Eltern sind. Dies kann für ihre Identitätsfindung sehr wichtig sein.



Herkunft der Kinder

Die meisten adoptierten Kinder wurden von ihren leiblichen Eltern oder einem Elternteil zur Adoption freigegeben. In den seltensten Fällen handelt es sich um Waisen. Die Entscheidung, sein Kind zur Adoption freizugeben, fällt kein Elternteil leichtfertig. Die Mitarbeiter des Jugendamts informieren die Eltern beziehungsweise die Mutter oder den Vater umfassend über die Auswirkungen und den Verlauf einer Adoption. Sie suchen gemeinsam mit ihnen nach Alternativen. Die Eltern überlegen dann, ob sie mit Hilfe von Unterstützungsangeboten ihr Kind doch großziehen können. Manche sehen aber keine andere Lösung als die Adoption.

Gründe, eine neue Familie für ein Kind zu suchen, können sein:

- Eltern sind besorgt, dass ein weiteres Kind sie und ihre Familie überfordert.
- Eltern fehlt die Unterstützung des sozialen Umfeldes.
- Eltern können Ausbildung und Beruf mit den Bedürfnissen eines Kindes nicht vereinbaren.
- Eltern fühlen sich zu jung oder zu alt für die Erziehung eines Kindes.
- Eltern können absehen, dass sie auf lange Zeit nicht für ihr Kind sorgen können.
- Eltern können sich aus gesundheitlichen Gründen veranlasst sehen, ihr Kind einer anderen Familie anzuvertrauen.
- Eltern haben keine guten Erfahrungen in der eigenen Familie gemacht und möchten selbst keine Elternrolle übernehmen.
- Dem Kind sollen wechselnde Bezugspersonen in Heimen und Pflegestellen erspart bleiben.
- Eltern leben in einer ungewissen und perspektivlosen Lebenssituation.

Informations- und Beratungsangebote

Bei der Entscheidung, ob Sie ein Kind adoptieren wollen, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststelle Adoption des Jugendamtes zur Seite.

In einer offenen Informationsveranstaltung beantworten sie erste Fragen im Hinblick auf eine Adoptionsbewerbung. Termine erfahren Sie bei der Dienststelle. Verfolgen Sie den Adoptionsgedanken weiter, beraten die Mitarbeiter des Jugendamts Sie gerne individuell in Einzelgesprächen und sprechen mit Ihnen über Ihren Adoptionswunsch.

Haben Sie sich für eine Bewerbung entschlossen, sollten Sie an themenbezogenen Gruppenveranstaltungen teilnehmen. Hier können Sie sich intensiver mit Ihrem Vorhaben auseinander setzen. Folgende Themen werden besprochen: die Situation des Kindes und seiner Familie, der Annahmeprozess und Ihre Lebenssituation als annehmende Eltern.



Der Ablauf der Adoption

Nachdem Sie sich entschlossen haben, ein Kind zu adoptieren, müssen Sie sich zunächst bewerben. Es kann mehrere Jahre dauern, bis Ihnen ein Kind vermittelt wird.

Die Bewerbung

Für die Aufnahme eines Kindes brauchen Sie eine Erlaubnis des für Ihren Wohnort zuständigen Jugendamtes. Dazu benötigt die Dienststelle Adoption:

- Gesundheitszeugnisse
- Fotos
- polizeiliche Führungszeugnisse (fordert die Dienststelle Adoption mit Ihrem Einverständnis an)

Außerdem sind für die Mitarbeiter des Jugendamts weitere Informationen über Ihre Person von Interesse. In einem Fragebogen geben Sie deshalb unter anderem Auskunft über Ihre eigene Kindheit, Ihre Ehe oder Partnerschaft, Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse und Ihre Motivation, ein Kind zu adoptieren.

Wenn nach persönlichen Gesprächen und einem Hausbesuch keine schwerwiegenden Einwände gegen die Bewerbung sprechen, erhalten Sie eine zeitlich befristete Bescheinigung. Damit können Sie sich auch bei Adoptionsvermittlungsstellen im In- und Ausland bewerben.

Wenn Ihre Bescheinigung abgelehnt wird, erhalten Sie schriftlich Bescheid. Die Mitarbeiter des Jugendamts besprechen dann die Gründe der Ablehnung mit Ihnen.

Formen der Adoption

Drei Formen der Adoptionsvermittlung werden unterschieden: die offene Adoption, die halboffene Adoption und die Inkognito-Adoption.

Offene Adoption: Zwischen den leiblichen Eltern und den Adoptiveltern kann es Kontakte geben, zum Beispiel in Form eines verabredeten Briefwechsels, durch den Austausch von Fotos oder Videos wie auch durch persönliche Begegnungen. Name und Adresse sind gegenseitig bekannt, die Verbindung kann also eigenständig ohne das Jugendamt gepflegt werden.

Halboffene Adoption: Wie bei der offenen Form sind Kontakte zwischen den leiblichen Eltern und den Adoptiveltern möglich, jedoch nur durch Vermittlung des Jugendamtes.

Inkognito-Adoption: Hier kommt es zu keiner persönlichen Begegnung zwischen den leiblichen Eltern und den Adoptiveltern.

Zustimmung der leiblichen Eltern



Die leiblichen Eltern müssen in die Adoption einwilligen, in Ausnahmefällen kann ihre Zustimmung durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Bis zur Einwilligung haben die leiblichen Eltern die elterliche Sorge.

Die Einwilligung zur Adoption muss vor einem Notar abgegeben werden. Sie kann frühestens erfolgen, wenn das Kind acht Wochen alt ist. Mit dem Eingang der Einwilligung beim Vormundschaftsgericht wird sie unwiderruflich und rechtsgültig. Die zukünftigen Adoptiveltern müssen zu diesem Zeitpunkt bereits festste-

hen. Bei der Inkognito-Adoption kann in der Einwilligungserklärung der Name der Adoptiveltern durch eine Chiffre-Nummer ersetzt werden. Die Einwilligung hat drei Jahre Gültigkeit. Das heißt, dass die Adoption in dieser Zeit beschlossen werden muss.

Mit der Einwilligungserklärung der Eltern ruht deren elterliche Sorge. Das Jugendamt ist bis zum Ausspruch der Adoption durch das Vormundschaftsgericht Vormund des Kindes. In Stuttgart ist die Abteilung Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften als Vormund tätig. Die Fachkräfte dieser Abteilung treffen Entscheidungen, die nur der gesetzliche Vertreter für ein Kind fällen kann. Sie willigen auch für das Kind in die Adoption ein.

Die Vermittlung eines Kindes

Die Kinder, für die das Jugendamt ein neues Zuhause sucht, sind im Säuglings-, Kleinkind- oder Schulalter. Es handelt sich sowohl um gesunde Kinder als auch um Kinder mit Entwicklungsverzögerungen oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Sie können verschiedener ethnischer Abstammung sein. Manchmal werden auch Eltern für Geschwisterkinder gesucht. Die Zahl der Kinder, die zur Adoption freigegeben werden, hat sich allerdings stark verringert.

Wenn Sie als Eltern für die Adoption eines bestimmten Kindes angefragt werden, erhalten Sie vom Jugendamt zunächst alle vorhandenen Informationen über das Kind und seine Situation. Sie haben nun die Möglichkeit, Ihre Entscheidung in Bezug auf dieses Kind zu bedenken. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Jugendamts beantworten Ihre Fragen und sprechen mit Ihnen über Ihre Befürchtungen, Ängste, Hoffnungen und Wünsche.

Der nächste Schritt wäre die erste Begegnung mit dem Kind. Bei mehreren Besuchen baut sich langsam eine Beziehung zwischen Ihnen und dem Kind auf. Wie lange die Kennenlern-Phase dauert, hängt vom Alter und den Bedürfnissen des Kindes und von Ihrer eigenen Situation ab. Der Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in Ihre Familie wird mit dem Jugendamt abgesprochen.

Die Adoptionspflege

Die Adoptionspflege ist die Zeit zwischen der Aufnahme des Kindes und der rechtskräftigen Entscheidung des Vormundschaftsgerichts über die Adoption. In der Regel dauert diese Phase ein Jahr. In dieser Zeit haben Sie und das Kind die Möglichkeit, miteinander vertraut zu werden und die Grundlagen für eine Eltern-Kind-Beziehung zu schaffen. Während der Adoptionspflege finden Treffen zwischen Ihnen, dem Kind und Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Jugendamtes statt. Diese Treffen sind verpflichtend.

Mit Aufnahme des Kindes in Ihre Familie beginnt auch Ihre Unterhaltspflicht. Gleichzeitig sind Sie berechtigt, Vergünstigungen, die eine Familie erhält, in Anspruch zu nehmen (zum Beispiel Kindergeld, steuerliche Berücksichtigung, Erziehungsgeld). Sie melden das Kind in Ihrem Wohnort an.

Der Adoptionsabschluss



Während der Adoptionspflegezeit stellen Sie bei einem Notar einen formellen Antrag auf Adoption des Kindes.

Für das Adoptionsverfahren benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Auszug aus dem Familienbuch

- Gesundheitszeugnisse von Ihnen und dem Kind
- Polizeiliche Führungszeugnisse

Nur auf Anforderung:

- Staatsangehörigkeitsnachweis bzw. Kopie der Pässe
- Schulden- oder Vermögensnachweis
- Gehalts- oder Lohnbescheinigung

Notwendig für den Adoptionsbeschluss ist außerdem:

- eine notariell beglaubigte Zustimmung des Amtsvormunds zum Adoptionsantrag
- eine gutachtliche Äußerung der Dienststelle
Adoption gegenüber dem Vormundschaftsgericht

Die Entscheidung über die Annahme des Kindes wird vom zuständigen Vormundschaftsgericht getroffen. Dazu lädt das Gericht die Familie persönlich ein. Mit dem Adoptionsbeschluss erhält das Kind den Familiennamen der annehmenden Eltern. Die Abstammungsurkunde des Kindes enthält auch nach der Adoption die Angaben über die leiblichen Eltern.

Die Auslandsadoption

In Deutschland brauchen immer weniger Kinder Adoptiveltern. Deshalb entscheiden sich Adoptionsbewerber zunehmend für die Aufnahme eines Kindes aus dem Ausland. Hierbei sind von Land zu Land unterschiedliche Aspekte zu bedenken. Kommt eine Auslandsadoption für Sie in Frage, ist es vor allem wichtig, dass Sie sich mit der Kultur des Heimatlandes sowie mit der besonderen rechtlichen und psychischen Situation des Kindes auseinandersetzen.

Für eine Auslandsadoption muss zwingend eine international zuständige Stelle eingeschaltet werden. Dies können entweder Organisationen sein, die die staatliche Erlaubnis zur Auslandsvermittlung haben, oder

aber die für das jeweilige Bundesland zuständige internationale Adoptionsstelle. Adressen erhalten Sie bei der Dienststelle Adoption.

Die zuständigen Stellen im Ausland fordern in der Regel eine Sozialstudie über die Bewerber. Sie enthält Angaben über deren persönliche und familiäre Umstände, Gesundheitsstatus, soziales Umfeld und Beweggründe für die Adoption. Die Sozialstudie wird entweder von der vermittelnden Organisation oder dem örtlich zuständigen Jugendamt erstellt.

Eine im Ausland abgeschlossene Adoption kann in Deutschland anerkannt werden. Bei einem Wohnsitz in Württemberg wird der Antrag auf Anerkennung beim Amtsgericht in Stuttgart, Hauffstraße 5, gestellt.

Kontakt mit anderen Adoptiveltern

In der weiteren Entwicklung des Kindes werden Adoptiveltern mit unterschiedlichen Fragen konfrontiert, zum Beispiel, wie sie das Kind über seine Herkunft aufklären oder wie sie selbst damit umgehen sollen, wenn das Kind seine leiblichen Eltern kennen lernen will.

Hier kann der Kontakt von Adoptiveltern untereinander hilfreich und unterstützend sein. Zum Erfahrungsaustausch bietet das Jugendamt regelmäßig themenbezogene Gesprächsabende und offene Treffen mit Kindern an. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststelle Adoption stehen Ihnen selbstverständlich auch weiterhin für persönliche Gespräche zur Verfügung.

Herausgeberin:
Landeshauptstadt Stuttgart,
Jugendamt in Verbindung mit der
Stabsabteilung Kommunikation
(Team Öffentlichkeitsarbeit)
Text und Redaktion: Meike Wätjen
Gestaltung: Brigitte Loeckle
Stand: Februar 2004

Lexilog-Suchpool